

ORIGINAL

No.161.../A(E)

28. MAI 1991

Präs.:
.....

E N T S C H L I E S S U N G S A N T R A G

der Abgeordneten Peter, Dkfm. Bauer
betreffend eine Novelle zum Bundeshaushaltsgesetz

Nach dem System des Bundeshaushaltsgesetzes wird die Ausgleichsrücklage nur im Budgetvollzug verwendet, niemals aber bei Budgeterstellung. Sie dient nämlich dazu, unvorhergesehene Einnahmenüberschüsse zum Jahresende einer Rücklage zuzuführen und unvorhergesehene Ausgabenüberschüsse bei Jahresende aus dieser Ausgleichsrücklage abzudecken. Das System der kameralistischen Rücklagengebarung führt daher dazu, daß der aus überhöhten Kreditaufnahmen entstandene Einnahmenüberschuß eines Jahres durch die Rücklagenzuführung das Defizit dieses Fiskaljahres erhöht, um später dann abgangsvermindernd als Rücklagenentnahme verbucht zu werden. Auf diese Weise wird die Aussagekraft des jährlichen Budgets aber wesentlich vermindert, weil der Abgang bei guter Konjunktur zu hoch und bei schlechter Konjunktur zu niedrig ausgewiesen wird.

Nach der derzeitigen Rechtslage dient die Ausgleichsrücklage ausschließlich diesem Ausgleichszweck nach Ende des Finanzjahres und entzieht sich daher grundsätzlich einer Veranschlagung. Diese Auffassung vertritt auch der Rechnungshof in seinen Schreiben vom 11. März und 3. April dieses Jahres an den Herrn Finanzminister. Die im Budget 1991 veranschlagte Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in der Höhe von 9,5 Mrd. Schilling ist daher gesetzlich nicht gedeckt.

Diese Rechtslage führt aber dazu, daß bei Einnahmenüberschüssen in einigen aufeinanderfolgenden Finanzjahren etwa infolge einer guten konjunkturellen Phase der Stand der Ausgleichsrücklage ständig zunimmt und schließlich ein wirtschaftlich nicht mehr vertretbares Ausmaß erreichen kann. Eine solche Entwicklung war im Jahr 1990 zu beobachten, als der Stand der Ausgleichsrücklage zu Jahresende

bereits ca. 13,6 Mrd. Schilling erreicht hatte.

Die unterzeichneten Abgeordneten schlagen daher eine Bundeshaushaltsgesetznovelle vor, durch welche einerseits die Aussagekraft der jährlichen Budgets sichergestellt und andererseits das Volumen der Ausgleichsrücklage auf den notwendigen Ausgleichszweck beschränkt wird. Zu diesem Zweck sollte die gesamte Gebarung mit der Ausgleichsrücklage in Hinkunft im Ausgleichshaushalt verrechnet werden. Schließlich sollte die Höhe der Ausgleichsrücklage auf einen für den Ausgleichszweck erforderlichen Betrag beschränkt und der Finanzminister gleichzeitig verpflichtet werden, darüber hinausgehende Beträge zur Finanzierung des laufenden Budgets im Ausgleichshaushalt aufzulösen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

E n t s c h l i e ß u n g s a n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Herr Bundesminister für Finanzen wird ersucht, dem Nationalrat den Entwurf einer Novelle zum Bundeshaushaltsgesetz zuzuleiten, welche die Gebarung mit der Ausgleichsrücklage im Ausgleichshaushalt einer wirtschaftlich zweckmäßigen Neuregelung zuführt.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Budgetausschuß zuzuweisen.

Wien, den 28. Mai 1991

